

Amtsblatt



STADT
erkroth
DAS TOR ZUM NEANDERTAL

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

18. Jahrgang

Nr. 19

14.08.2013

Inhaltsverzeichnis

Seite

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

2

Sitzungstermine

6

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und
die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013**

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Erkrath für die Wahlen zum 18. Deutschen Bundestag wird in der Zeit vom **02.09.2013** bis **06.09.2013** während der Dienststunden

Montag	02.09.2013	von 8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	03.09.2013	von 8.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	04.09.2013	von 8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	05.09.2013	von 8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	06.09.2013	von 8.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Erkrath, Bahnstraße 16, **Zimmer 003**, 40699 Erkrath, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen möchte, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldgesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder über einen Wahlschein verfügt.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **06.09.2013 bis 12.00 Uhr**, bei der unter Ziffer 1 genannten Stelle Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder durch mündliche Erklärung zur Niederschrift einzulegen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **01.09.2013** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 104 (Mettmann I) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder

durch Briefwahl teilnehmen. Der Wahlkreis 104 erstreckt sich auf die Stadtgebiete von Erkrath, Mettmann, Haan, Hilden, Langenfeld und Monheim am Rhein.

5. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- a. sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist zur Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung versäumt haben,
- b. das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Fristen nach § 18 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c. ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde, hier der Stadt Erkrath, gelangt ist.

Die Wahlberechtigten nach den Buchstaben a. bis c. können den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, dem 22. September 2013, 15.00 Uhr, beim Wahlamt stellen.

Der Briefwahantrag kann auf dem umseitigen Vordruck der Wahlbenachrichtigungskarte gestellt werden. Der Antrag muss zwingend die folgenden Angaben beinhalten: Namen, Vornamen, Geburtsdatum sowie die vollständige Anschrift. Die telefonische Beantragung ist gem. § 27 Abs. 1 Satz 3 der Bundeswahlordnung nicht möglich. Die Schriftform ist auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gewahrt.

Eine Antragstellung ist auch in jeder anderen Schriftform oder auf elektronischem Wege unter der E-Mail-Adresse wahlamt@erkath.de oder unter www.erkath.de/wahlen möglich.

Der Antrag kann auch mündlich im Wahlamt der Stadt Erkrath im Rathaus, Bahnstr. 16, Zimmer 001, 002, gestellt werden und zwar zu den Öffnungszeiten

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie
am Freitag, dem 20.09.2013 von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Zudem steht ab dem 21.08.2013 das Wahlbüro im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, zur Verfügung

montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
am Freitag, dem 20.09.2013 von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr.
(mittags geschlossen jeweils in der Zeit von 12.00 bis 13.00 Uhr)

Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wahlscheine können von im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **20. September 2013, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Erkrath beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag auch noch bis zum Wahltag, **22. September 2013, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Wahlberechtigte, die einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines gestellt haben, erhalten ihre Briefwahlunterlagen auf dem Postwege, durch amtliche Zustellung oder Direktabholung beim Wahlamt der Stadt Erkrath.

Wer den Antrag zur Erteilung eines Wahlscheines für einen Anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Von der Bevollmächtigung kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen, § 28 Abs. 5 der Bundeswahlordnung.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Bundestagswahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreises durch Briefwahl oder direkt bei der Beantragung der Briefwahl im Rathaus der Stadt Erkrath teilnehmen.

Die Briefwahlunterlagen bestehen aus folgenden Bestandteilen:

- einem Wahlschein,
- einem amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises 104 (Mettmann I),
- einem amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einem amtlichen roten Wahlbriefumschlag, welcher mit der vollständigen Rücksendeanschrift versehen ist, sowie
- einem Merkblatt für die Briefwahl.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet unbeobachtet und persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt und steckt den verschlossenen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und den unterzeichneten Wahlschein in den amtlichen roten Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Die Wahlbriefe werden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform nur durch die Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch im Rathaus der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, abgegeben werden. Wahlbriefe aus dem Ausland sind ausreichend freizumachen.

Versichert die oder der Wahlberechtigte glaubhaft, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Tage vor der Wahl, 21.09.2013, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Hinweis auf das Strafgesetzbuch – Wahlfälschung

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches)

Erkrath, 13.08.2013

Der Bürgermeister

gez.
Werner

Sitzungstermine**August 2013**

Jugendrat	Dienstag	27.08.2013	10:00	Jugendcafé am Skaterpark, Sedentaler Str. 112
Haupt- und Finanzausschuss	Donnerstag	29.08.2013	17:00	Großer Sitzungssaal, Rathaus, Bahnstr. 16

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro für Ratsangelegenheiten der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7202, Fax 0211/2407-7210. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Büro für Ratsangelegenheiten, Rathaus Anbau, Zimmer 0.25, erhältlich.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich -18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil -9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe -1,50 EUR zuzüglich Portokostenanteil -0,75 EUR. Bei Selbstabholung entfällt der Portokostenanteil.

Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.
